

AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 45

Ausgabe: 19/2019

Datum: 03.09.2019

Datum	Inhalt	Seite
30.08.2019; 30.08.2019	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	1 – 2
20.08.2019	Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	2
02.09.2019	Bekanntmachung des Beschlusses über die Änderung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes „Borken-Süd“ gemäß § 11 BNatSchG i.V.m. §§ 20, 14 LNatSchG	2 – 4
02.09.2019	Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanes „Borken-Süd“ nach § 11 BNatSchG i.V.m. § 17 LNatSchG	5 – 6
02.09.2019	Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanes „Heiden“ nach § 11 BNatSchG i.V.m. § 17 LNatSchG	6 – 7
26.08.2019	Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	7

Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung

Herrn Luis Fernando Santos da Cruz Labaca, geboren am 26.12.1982, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Enscheder Str. 52 ist ein Bescheid vom 19.08.2019, Aktenzeichen 36.40 O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 30.08.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Herrn Bernhard Florack, geboren am 08.09.1970 in Altstätte, zuletzt wohnhaft in 48683 Ahaus, Blumenstraße 15, ist ein Bescheid vom 26.07.2019, Aktenzeichen 51.20.UV.45468, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 30.08.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Wilting

Bekanntmachung
gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 05.06.2019 beantragt die Stadt Stadtlohn, Markt 3, 48703 Stadtlohn die Erteilung einer Plangenehmigung für den Rückbau der Gewässerverrohrung auf einer Abschnittslänge von 100 Metern mit anschließender Herstellung eines offenen Gewässerprofils auf dem Grundstück Gemarkung Stadtlohn, Flur 43, Flurstück 667.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 20. August 2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/57984

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Bekanntmachung des Beschlusses über die Änderung des Geltungsbereiches des
Landschaftsplanes „Borken-Süd“ gemäß § 11 BNatSchG i.V.m. §§ 20, 14 LNatSchG

Gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit §§ 20 Abs. 1, 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568) - jeweils in der geltenden Fassung - wird bekannt gemacht, dass der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 11.07.2019 beschlossen hat, den Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Borken-Süd“ zu erweitern.

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes „Borken-Süd“ wird um folgende Grundstücke erweitert:

- Gemarkung Hoxfeld, Flur 5, Flurstücke 134, 135 sowie Flur 6, Flurstücke 33, 75, 82, 83, 85, 98, 99, 144, 145, 148, 149, 156, 157, 164, 269, 286, 287
- Gemarkung Rhedebrügge, Flur 3, Flurstücke 89, 90, 272, 275

Diese sind nun Bestandteil des Landschaftsplanes „Borken-Süd“.

Die neue Abgrenzung des Landschaftsplanes „Borken-Süd“ kann den dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplänen entnommen werden.

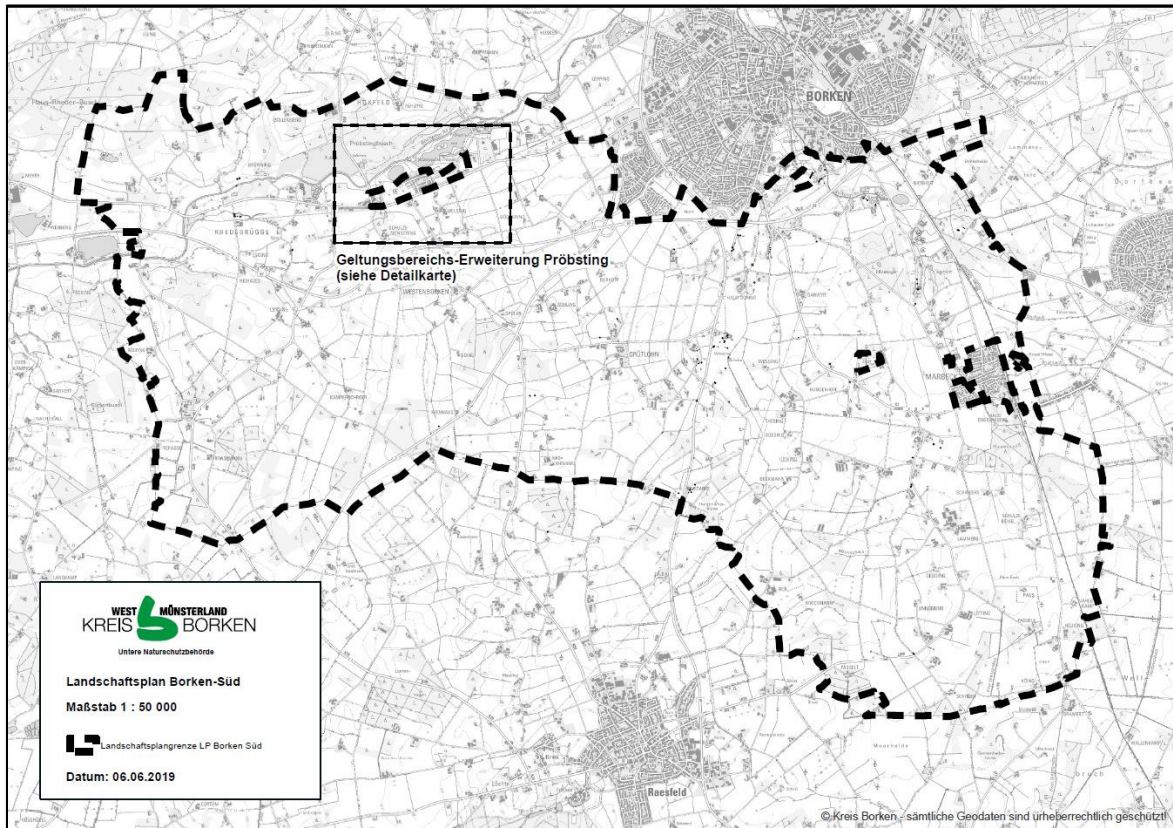
Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.kreis-borken.de/umwelt-bekanntmachungen einzusehen.

Borken, 02.09.2019

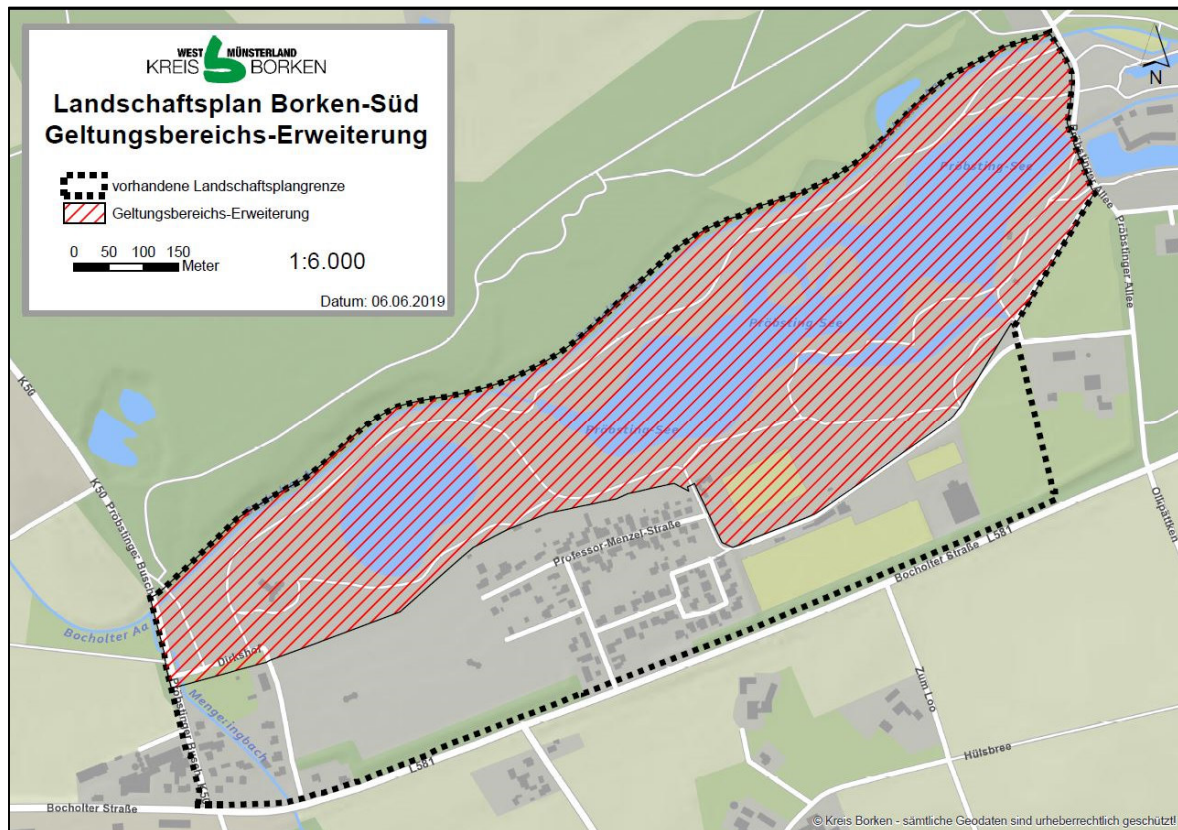
Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Anlage



Übersicht geänderter Geltungsbereich



Detailansicht geänderter Geltungsbereich

Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanes „Borken-Süd“ nach § 11 BNatSchG i.V.m. § 17 LNatSchG

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung vom 25.02.2016 die Aufstellung des Landschaftsplanes „Borken-Süd“ gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568) - jeweils in der geltenden Fassung - beschlossen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wurde durch Beschluss des Kreistages des Kreises Borken vom 11.07.2019 geändert.

Das Landschaftsplangebiet „Borken-Süd“ wird begrenzt:

im Norden: durch die Landschaftspläne „Borken-Nord“ und „Velen“
im Osten: durch den Landschaftsplan „Heiden“
im Süden: durch den Landschaftsplan „Raesfeld“
im Westen: durch den Landschaftsplan „Rhede Süd“

Ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Borken und die innerhalb des Landschaftsplangebietes gelegenen rechtskräftigen Bebauungspläne.

Im Einzelnen werden folgende Gemarkungen und Fluren erfasst:

- Gemarkung Borken, Fluren 1, 14, 31, 33, 36
- Gemarkung Grütlohn, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6,7, 8, 9
- Gemarkung Hoxfeld, Fluren 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9
- Gemarkung Marbeck, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6,7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23
- Gemarkung Rhedebrügge, Fluren 3, 5, 101,102, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112,113, 114, 115, 116
- Gemarkung Westenborken, Fluren 1, 2, 3, 4,5, 6, 7, 8, 9

OFFENLEGUNG

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung vom 11.07.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplans „Borken-Süd“ beschlossen.

Gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 17 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) wird der Entwurf des Landschaftsplans „Borken-Süd“, bestehend aus Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie textlichen Darstellungen und Festsetzungen in der Zeit vom

16.09.2019 bis einschließlich 15.10.2019

während der Dienststunden bei nachfolgenden Behörden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt:

Landrat des Kreises Borken
Fachbereich Natur und Umwelt
Zimmer 1421 oder 1438
Burloer Straße 93
46325 Borken

Bürgermeister der Stadt Borken
Rathaus, Gebäude C, Raum C-368
Im Piepershagen 17
46325 Borken

Außerdem sind die Unterlagen während des Offenlagezeitraums im Internet unter www.kreis-borken.de/lp-borken-sued aufrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedem, insbesondere von Eigentümern und sonstigen Berechtigten, Bedenken und Anregungen bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 48 Abs. 3 LNatSchG sind vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger gemäß § 16 LNatSchG, also seit dem 18.03.2019, bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen in diesem Landschaftsplan bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens drei Jahre lang, alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Untere Naturschutzbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist um bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.kreis-borken.de/umwelt-bekanntmachungen einzusehen.

Borken, 02.09.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanes „Heiden“ nach § 11 BNatSchG i.V.m. § 17 LNatSchG

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung vom 25.02.2016 die Aufstellung des Landschaftsplanes „Heiden“ gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568) - jeweils in der geltenden Fassung - beschlossen.

Das Landschaftsplangebiet „Heiden“ wird begrenzt:

im Norden: durch den Landschaftsplan „Velen“
im Osten: durch den Landschaftsplan „Rekener Berge“
im Süden: durch die Kreisgrenze zum Kreis Recklinghausen
im Westen: durch den Landschaftsplan „Borken-Süd“

Ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Heiden und die innerhalb des Landschaftsplangebietes gelegenen rechtskräftigen Bebauungspläne.

Im Einzelnen werden folgende Gemarkungen und Fluren erfasst:

- Gemarkung Heiden, Fluren 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 24, 25, 26, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63

OFFENLEGUNG

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung vom 11.07.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplans „Heiden“ beschlossen.

Gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 17 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) wird der Entwurf des Landschaftsplans „Heiden“, bestehend aus Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie textlichen Darstellungen und Festsetzungen in der Zeit vom

16.09.2019 bis einschließlich 15.10.2019

während der Dienststunden bei nachfolgenden Behörden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt:

**Landrat des Kreises Borken
Fachbereich Natur und Umwelt
Zimmer 1421 oder 1438
Burloer Straße 93
46325 Borken**

**Bürgermeister der Gemeinde Heiden
Rathaus, Raum 2.31 (Bauamt)
Rathausplatz 1
46359 Heiden**

Außerdem sind die Unterlagen während des Offenlagezeitraums im Internet unter www.kreis-borken.de/lp-heiden aufrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedem, insbesondere von Eigentümern und sonstigen Berechtigten, Bedenken und Anregungen bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 48 Abs. 3 LNatSchG sind vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger gemäß § 16 LNatSchG, also seit dem 05.11.2018, bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen in diesem Landschaftsplan bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens drei Jahre lang, alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Untere Naturschutzbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist um bis zu

einem weiteren Jahr verlängern. Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.kreis-borken.de/umwelt-bekanntmachungen einzusehen.

Borken, 02.09.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt

Dr. Kai Zwicker
gez.
Landrat

Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337251417 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 26.11.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 26.08.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand